

E-Mail: braunschweig-pauli@web.de

Internet: www.jod-kritik.de (wird z.Zt. überarbeitet)

Vortrag: „Die Zwangsjodierung in Deutschland verstößt gegen das Grundgesetz. Juristische Aspekte der kollektiven Jodprophylaxe“, Donnerstag, 2. Juni 2005, 19 Uhr, Veranstalter: „Biochemischer Verein Großberlin e.V.“ in „Forum Berufsbildung e.V.“, Charlottenstraße 2, Berlin-Kreuzberg.

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde, liebe Jodgeschädigte, zu meinem Vortrag über die juristischen Aspekte der gegenwärtigen Jodprophylaxe begrüße ich Sie herzlich, auch wenn ich Sie wieder – genau wie bei meinen früheren Vorträgen über die jodinduzierten Gesundheitsschäden – mit geradezu haarsträubenden Fakten konfrontieren muß.

Über die juristischen Aspekte der Jodprophylaxe sprechen heißt nämlich, über unglaubliche Grundrechtsverletzungen zu sprechen. Das eine kann ohne das andere nicht sein. Mit anderen Worten: die gegenwärtige Jodprophylaxe ist von ihrer Planung, Durchführung und ihrem Ergebnis so geartet, dass sie keine Übereinstimmung mit unseren Grundrechten hat.

Das bedeutet gleichzeitig, wer für die Jodprophylaxe ist, ist gegen das Grundgesetz und umgekehrt.

Lassen Sie sich überraschen, oder besser: halten Sie sich fest.

I. Einleitung

Herrn Toreck danke ich sehr herzlich, dass er mir durch eine erneute Einladung Gelegenheit zur Recherche und Bearbeitung des juristischen Aspektes der Jodprophylaxe gegeben hat.

Denn damit kann nun auf ein weiteres düsteres Kapitel des unvermindert skandalträchtigen Themas „Zwangsjodierung in Deutschland“ aufmerksam gemacht werden.

In meinen vorhergehenden Vorträgen kamen hauptsächlich die medizinischen Auswirkungen der Lebensmitteljodierung zur Sprache. Wer sich darüber noch einmal ausführlich informieren will, dem stehen meine Bucheröffentlichen „Die Jod-Lüge“ und „Krankmacher Jod“ ,und der zusammen mit dem Verleger und Journalisten Norbert Messing herausgegebene Einkaufsführer „Der kritische Einkaufsführer Jod“ zur Verfügung. Demnächst kommt mein erstes Sachbuch „Jod-Krank, der Jahrhundertirrtum“, 1. Auflage 2000, indem die einzelnen Schritte der allmählichen Verschärfung der Jodierung beschrieben sind, als Neuerscheinung im Verlag Ganzheitliche Gesundheit von Norbert Messing, Bad Schönborn, heraus.

II. Der seidene Faden der Jodprophylaxe oder die Achillesferse der Jodbefürworter

Heute berichte ich darüber, mit welchen Grundrechten und Strafgesetzen die Zwangsjodierung kollidiert.

Denn wie in einem Domino-Effekt bricht die jahrelange Jodierung der Lebensmittel die Gesetze reihenweise - Kegler würden sagen: „Hans Kranz!“ (=Alle Neune!)

Tatsächlich sind es noch viel mehr Gesetze als neun, und die Zeit dieses Vortrages reicht nicht aus, um auf alle durch die Jodierung verletzten Gesetze ausführlich einzugehen.

1. a) Die Jodierung – b) Praxis – c) Ergebnis

a) **Die Jodierung** ist eine sogenannten Prophylaxe-Maßnahme gegen den – vermeintlichen, individuell nicht feststellbaren ! - „Jodmangel“, und wurde unter CDU- Kanzler Kohl von seinem Gesundheitsminister Horst Seehofer eingeführt. Ohne Rücksicht auf Proteste der Jodgeschädigten wurde und wird sie weitergeführt, weil sie von Gesundheitspolitikern aller Parteien empfohlen und unterstützt wird. Mit dem Auftrag des ehemaligen Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (heute: Bundesamt für Risikobewertung) an die Medien, vermittels einer ausschließlich positiven Darstellung in der Bevölkerung für die Akzeptanz der Jodprophylaxe zu sorgen – Paradebeispiel ist das amtliche Gütesiegel: „Gesünder mit Jodsalz“ - , werden kritische Äußerungen über die in Wahrheit undifferenzierte Medikation einer ganzen Bevölkerung ignoriert und aus einer öffentlichen demokratischen Diskussion gezielt herausgehalten.

b) Die **Praxis** der Lebensmitteljodierung sieht so aus: überwiegend jodiert wird das Salz, werden Brot, Teig- und Wurstwaren, die meisten Halb- und Fertigprodukte, das Vieh- und Geflügelfutter, Salzlecksteine und Leckschalen für Vieh und Wild –damit ist über die verschiedenen Produktionsweisen und tatsächlich überhaupt nicht mehr kontrollierbar Jod in den Grundnahrungs- und Lebensmitteln. Eine freiwillige Entscheidung, ob man jodiert Lebensmittel haben möchte oder nicht ist damit komplett ausgeschlossen. Die **Jodierung ist total. Damit schließt sie eine freiwillige Entscheidung von vornherein aus. Und sie ist unkontrolliert und unkontrollierbar: Denn niemand weiß oder kann es herausfinden, wie viel Jod der Einzelne täglich mit der vielfältig jodierten Nahrung zu sich nimmt.**

In der Praxis der Lebensmitteljodierung werden die **Risiken und Nebenwirkungen** einer zusätzlichen Jodaufnahme **verschwiegen**.

c) Das **Ergebnis** dieser einseitig als „gesund“ aufgepeppten politischen Maßnahme ist:

1. Weil Jod auf Grund seiner **medikamentösen Wirkung** – Kropfverhinderung –den Lebensmitteln zugesetzt wird, entsteht eine **flächendeckende Medikation**. Dieser Medikation ist aber **keine wahrheitsgemäße Aufklärung** und **keine individuelle Diagnose mit entsprechender Dosierung** vorausgegangen.
2. Das ohnehin in **unbekannten Mengen** den einzelnen Produkten zugesetzte Jod summiert sich bei der Nahrungsaufnahme. Aus dem **lebensnotwendigen Spurenelement** wird dadurch ein **lebensbedrohliches Massen-Element**.
3. Menschen aller Altersgruppen, die Jod wirklich nur in Spuren, und nicht in Massen benötigen, werden auf Grund dieser **Jodüberflutung erstmals krank**, z.B. entwickeln sie durch Jod ausgelöste Über- und Unterfunktionen der Schilddrüse, Morbus Basedow, Morbus Hashimoto, Morbus Addison, Dermatitis herpetiformis Duhring, Zöliakie, Diabetes Typ 1, Jodallergie und Krebs. Weitere jodinduzierte Erkrankungen sind in meinem Lexikon der Jodkrankheiten „Die Jod-Lüge. Das Märchen vom gesunden Jod“ genannt und wissenschaftlich belegt. Seit 1995, seitdem die Jodierung reibungslos funktioniert, sind allein 16% der Bundesbürger an den lebensbedrohlichen

Autoimmunerkrankungen Morbus Basedow und Hashimoto erkrankt. In dieser prozentualen Angabe sind Betroffene mit anderen jodinduzierten Erkrankungen wie Jodallergie, Jodakne, Depressionen und Angstattacken, Herzinfarkt und Krebs durch Jod noch nicht enthalten Eine Statistik über jodinduzierte Jodallergien und Jodkrebs liegt nicht vor und ist meines Wissens auch nicht geplant, obwohl nichts wichtiger wäre als sie.

4. Die Nahrungsaufnahme ist essentiell für alle Lebensbereiche. Wer über die Anreicherung eines nur in Spuren essentiellen, in größeren Mengen aber unverträglichen, sogar giftigen Halogenes wie Jod die Grundnahrungsmittel und Lebensmittel nicht essen kann, ist **aus allem ausgeschlossen**, was zum Leben gehört:
 - a) aus der täglichen Ernährung
 - b) aus der allgemeinen Geselligkeit, Familien- oder Betriebsfesten,
 - c) aus der Möglichkeit, in Restaurants und Cafes zu essen,
 - d) aus der Möglichkeit, risikolos Urlaub zu machen
 - e) aus der Versorgung in Krankenhäusern und Schullandheimen und Altenheimen
 - f) aus der Versorgung durch Katastrophen-Einsätze, z.B. Versorgung mit Lebensmitteln bei Hochwasser.
5. Diejenigen Menschen bei denen Jod zu einem akuten lebensbedrohlichen Zustand wie thyreotoxischer Krise oder allergischem Schock führt – was bei Jodallergie, Überfunktion und heißen Knoten, Morbus Basedow und Morbus Hashimoto der Fall ist - , und diejenigen Menschen, bei denen Jod zu einer unerträglichen Leidenssteigerung und über eine lebensbedrohliche Krankheit zum vorzeitigen Tode führt – das ist u.a. bei jodinduziertem Diabetes mellitus Typ 1 oder Krebs der Fall – fühlen sich von den einhämmernden Berichten über eine weitere Verbesserung der Jodprophylaxe bei behaupteter Risikolosigkeit wie von Furien zu Tode gehetzt: **Menschenjagd** sozusagen.

Krankheiten und Leiden mit tödlichem Ausgang erst durch den unausweichlichen und deshalb aufgezwungenen Jodzuatz auszulösen, um diese Gesundheitsschädigungen dann zu leugnen und die Jodopfer zu verhöhnen dadurch, dass ihre Qual verneint wird, ist in höchstem Maße menschenverachtend! Eine Diskriminierung in höchster Vollendung!

Ein besonders übles Beispiel für diese Art von der Menschenwürde der Jodopfer verletzender Wahrheitsverdrehung stand vorgestern (31. Mai 2005) in der Onlinefassung der Ärzte Zeitung. Unter dem Titel „Kein Beleg für negative Effekte der Jodprophylaxe. Jodsalzgebrauch schadet nicht“, wird mit einer von Betroffenen als Verhöhnung empfundenen Kaltschnäuzigkeit behauptet, es gäbe „keine Hinweise, dass mit Einführung einer Jodprophylaxe die Häufigkeit autoimmun bedingter Schilddrüsenentzündungen, etwa der Immunthyreoiditis Hashimoto, steige“. Deshalb seien „Einwände, wonach dieser Nutzen“ – gemeint ist ein angeblicher Rückgang der Jodmangelstruma - „mit einer Zunahme anderer Schilddrüsenerkrankungen erkaufte werden müsse, haltlos.“

Das ist nicht wahr!!!

Ich bin Jodallergikerin und muß seit 10 Jahren täglich bei jedem Bissen, den ich esse, bei jedem Handgriff, den ich tue, damit rechnen, einen durch das allgegenwärtige Jod ausgelösten anaphylaktischen Schock zu erleiden.

Der Jodsalzgebrauch kann schädlich sein – und für mich und alle Jodallergiker ist er tödlich.

Wer das Gegenteil behauptet, sagt nicht die Wahrheit! Möglicherweise macht er sich durch diese Verneinung auch noch nach §224 strafbar. Unter §224 Gefährliche Körperverletzung, Kap.II, Beibringung von Gift, Abs.III. Mittels eines gefährlichen Werkzeuges, wird unter (10)

ausgeführt: „Wiederum ist zu beachten, dass die Tat bei Verneinung eines gefährlichen Werkzeuges ggf. die Voraussetzung einer lebensgefährlichen Behandlung erfüllt.“ (s. Kindhäuser, a.a.O. S. 578).

Es gibt ein arabisches Sprichwort, das ich denjenigen hiermit ins Stammbuch schreibe, die nicht nachlassen, diese Unwahrheiten permanent zu verbreiten: „Wer mit dem Teufel isst, muß einen langen Löffel haben!“

Eins weiß ich sicher: kein Jodsalz-Löffel ist dafür lang genug.

Von Anfang an wussten die Jodbefürworter, dass eine sogenannte „generelle Jodprophylaxe“, die alle Bürger ohne Ausnahme betreffen würde, unpopulär sein würde und auf massiven Bürgerprotest stoßen würde, wie es die offen diskutierte Fluoridierung des Trinkwassers gezeigt hatte. Denn mit einer offiziellen Zwangsmaßnahme mit einem medikamentös wirkenden Stoff würde *offen* gegen die Grundrechte u.a. das Freiwilligkeitsprinzip verstoßen, ein Eindruck, der unbedingt vermieden werden sollte.

Es ist die Achillesferse der Jodprophylaxe, der Bevölkerung etwas zuzumuten, was in Wirklichkeit eine oder mehrere Grundrechtsverletzungen bedeutet, ohne diese Grundrechtsverletzungen aber offiziell zugeben zu müssen, also „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“.

Die Frage war am Anfang nur „Wie bekommt man diese Kuh vom Eis?“

Wie sehr ausgetüftelt - was die gründliche Kenntnis der Grundrechte als Barrieren gegen staatliche Gewalt voraus setzte - die Bürger nun ausgetrixt werden, entlarvt der Dialog, den ich mit dem Radiologen führte, der mich behandelte. Dieses Gespräch., das ich hier zitiere, wurde wegen der in ihm zum Ausdruck kommenden Hinterlist die Initialzündung für mein erstes Sachbuch „Jod-Krank“.

Endokrinologe: „Wir haben die Anweisung, keine Patienten mehr vor Jod zu warnen, auch die Patienten mit Überfunktion, heißen Knoten und Morbus Basedow nicht.“

Ich: „Das ist ja ungeheuerlich. Wieso dürfen Sie die Patienten nicht mehr vor Jod warnen, wenn Jod doch für diese schädlich ist?“

Endokrinologe: „Um die flächendeckende Jodierung nicht zu gefährden.“

Ich: „Und dafür gefährden Sie lieber Menschen, nicht wahr? Das ist ja glatte Körperverletzung...Die Patienten werden sich das aber nicht gefallen lassen.“

Endokrinologe: „Die Patienten erfahren es ja gar nicht mehr, dass ihnen Jod schadet. Also wissen Sie es auch nicht. Außerdem sind die Hyperthyreotiker so fertig, da rührt sich keiner.“

Ich: „Da irren Sie sich gewaltig... Ich bin durchaus nicht fertig, wie Sie es ausdrücken, und wenn die anderen Geschädigten sich nicht mehr rühren können, dann werde ich das für sie tun. Ich werde zu dieser offensichtlich inhumanen Methode, Menschen krank zu machen, bestimmt nicht schweigen.“

Endokrinologe: „Bei den Medien werden Sie keinen Erfolg haben...die sind informiert: „Jod ist gesund“, und an einer anderen Meinung sind die nicht interessiert.“

Ich: „Das wäre ja undemokratisch. Das glaube ich Ihnen nicht.“ Zitat Ende.

Wie wir sehen werden, ist in diesem Zwiegespräch, dessen Inhalt in allen Punkten durch das (in den bga-Schriften dokumentierte) Rundtisch-Gespräch vom 4. Oktober 1993 (im Max-von-Pettenkofer-Institut im Bundesgesundheitsamt) in Berlin bestätigt wird, alles enthalten, was zum Erfolg der sogenannten „flächendeckenden Jodierung“ geführt hat:

1. Ärzte bekamen die Anweisung, Patienten nicht mehr vor den Risiken der künstlichen Jodierung zu warnen.

Das führte auch dazu, daß von da an die meisten der durch die Jodierung ausgelösten Schilddrüsenerkrankungen nur noch als „jodmangelbedingt“, und nicht als jodinduziert bezeichnet werden, z.B. werden Jodallergien offiziell als „gibt es gar nicht“ abgetan, und tauchen jodinduzierte Erkrankungen in Diagnose, Befunden und Krankenkassen-

Statistiken wahrscheinlich selten auf. Die Spur zurück zum krankheitsauslösenden Jod ist kaum zu verfolgen.

2. Ziel der Richtlinie „Keine Warnung vor Jod“ war eine bundesweite, ohne politischen und *juristischen Widerstand* durchzusetzende und ausnahmslos alle Bürger erreichende und *als freiwillig getarnte Medikation* mit Jod, und das in fast allen Lebensmitteln
3. *Dabei kalkulierte man die durch die Jodierung sicher zu erwartenden Krankheitsfolgen wie totale Erschöpfung der Geschädigten dergestalt mit ein, dass die Betroffenen krankheitsbedingt gar nicht mehr in der Lage sein würden, sich in welcher Weise auch immer zur Wehr zu setzen, gemäß dem Satz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“.*
4. Bürgerproteste waren von vornherein auch dadurch unmöglich gemacht worden, dass die *Medien* von Amts wegen (nachzulesen in meinem Artikel „Jod in der Suppe... Die Zwangsjodierung ist ein Paradebeispiel für gesundheitsschädigende Kartellbildung“, in: Wechselwirkung&Zukünfte, 4/2002, 26-29 und den bga-Schriften 3/94, „Notwendigkeit der Jodsalzprophylaxe“, Hrsg. Von Rolf Großklaus/Arpad Somogyi) einseitig von den vermeintlich ausschließlich positiven Wirkungen der Jodierung unterrichtet worden waren, und zwar so *intensiv und einseitig – Betroffene sprechen deutlich genug von „Gehirnwäsche“* -, dass ein Interesse medienseits an kritischen Aspekten der Jodprophylaxe von den Jodbefürwortern beruhigt als unwahrscheinlich eingestuft wurde. Auch dieser Schachzug gelang.
5. Der von Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ausgelöste ausschließlich positive Werberummel für Jod in Salz, in allen Lebens- und Grundnahrungs- und Lebensmitteln führte auch zu einer vollständig einseitig informierten Bevölkerung, die genau wie die Medien an kritischen Überlegungen zu dieser Maßnahme nicht interessiert ist und zudem noch ungehalten und aggressiv darauf reagiert, wenn Betroffene ihren Anspruch auf unjodierte, sie nicht schädigende Lebensmittel anmelden. Die Folge ist eine intolerante Gesellschaft, die Jodgeschädigte zum einen als lästig, ärgerlich, und sogar gefährlich für ihre eigene, kropf-freie Gesundheit ansieht und bewusst ausgrenzt, und zum anderen einen Anspruch auf Gesundheit erhebt, der nur durch die gesundheitliche Schädigung anderer Menschen eingelöst werden kann: *damit wird Gesundheit gegen Gesundheit aufgerechnet.*

In der Debatte über das neue „Luftsicherheitsgesetz“, das den Abschluß gekaperter Flugzeuge mitsamt den darin befindlichen Geiseln ermöglichen soll, lehnte Bundespräsident Horst Köhler im Januar diesen Jahres (2005) das Gesetz ab mit dem Argument, es sei mit dem Artikel 1, Abs. 1 des Grundgesetzes der „Achtung vor der Menschenwürde“ nicht vereinbar: „Damit werden Leben zugunsten anderen Lebens geopfert.“

Innenminister Otto Schily teilte diese Auffassung, dass menschliches Leben nicht zerstört werden dürfe, um anderes zu retten. (www.faz.net, 13.01.05), womit er sich auf Artikel 2, Abs.2 „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ des Grundrechts bezieht.

Hier sei erwähnt, dass beide Herren von verschiedenen Jodgeschädigten über die gesundheitlichen Auswirkungen der Jodierung und der damit verbundenen Verletzung des Grundgesetzes informiert worden sind, zuletzt – zusammen mit anderen

Verantwortungsträgern aus Politik, Medizin und Ernährungswissenschaft - in Form eines Rundbriefes der Deutschen Selbsthilfegruppe der Jodallergiker, Morbus Basedow- und Hyperthyreosekranken vom 20. Januar 2005:

„Betrifft: Die deutsche „Jodprophylaxe“= Eine Grundrechtsverletzung!
Die SHG oder einige ihrer Mitstreiter haben wiederholt darauf hingewiesen, dass im Rechtsstaat Deutschland seit mehr als 10 Jahren das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt wird und in Verbindung damit strafbare Handlungen begangen werden, ohne dass es bisher auch nur den Versuch einer Widerlegung der von uns rechtlich eingehend begründeten Vorwürfe gegeben hat. Allen in Deutschland lebenden Menschen werden – ob sie es wollen oder nicht, ob sie davon wissen oder nicht, ob die Gesundheit Einzelner geschädigt wird oder nicht – industriell hergestellte oder womöglich aus Industrie- und Krankenhausabfällen recycelte Jodzusätze eingeflößt, die lebensnotwendigen Nahrungsmitteln und Speisen beigemischt werden... Die aktualisierte Stellungnahme des BfR enthält zum Grundrechtsproblem nur den Satz: „In Anbetracht des hohen Risikos, in Deutschland an einem Jodmangel zu erkranken, erfüllt die Förderung der Nachhaltigkeit der Jodprophylaxe vielmehr den Anspruch auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit.“ Allein dieser Satz weist nach, dass sogar das Bundesinstitut meint, die Bedeutung der Grundrechte, Freiheitsrechte des einzelnen Staatsbürgers zu sein, nicht beachten zu brauchen....“

Bis jetzt haben beide Politiker bzw. ihre für sie arbeitenden Beamter noch nicht auf das Schreiben vom Januar geantwortet. Scheinbar sind jahrelang eingeübte und tatsächlich praktizierte Grundrechtsverletzungen, wie sie durch die Jodierung geschehen, erträglicher als zukünftige, wahrscheinlich bei uns nicht eintretende, sozusagen hypothetische Grenzfälle. Anhand des von mir zu Rate gezogenen juristischen Kommentars zu den Grundrechten kann die von der Deutschen SHG der Jodallergiker, Morbus Basedow und Hyperthyreosekranken kritisierte Äußerung des BfR in das Reich des Wunschdenkens verwiesen werden. Man hätte zwar gerne, dass das so sei. Aber es ist nicht so. Denn das Grundrecht auf **Menschenwürde** beinhaltet klipp und klar: jeder einzelne muß in allen Bereichen, die die Menschenwürde ausmachen, vom Staat gegen staatliche, diese geschützten Bereiche verletzenden Maßnahmen geschützt werden. Gegen die Menschenwürde sind **keine** Ausnahmen erlaubt, nicht einmal eine Verfassungsänderung. Und schon gar nicht wegen „des hohen Risikos, in Deutschland an einem Jodmangel zu erkranken“. Dieses **hypothetische** Risiko ist verfassungsrechtlich eindeutig dem unantastbaren Grundrecht der Menschenwürde untergeordnet, egal, welchen Stellenwert ihm von Jodbefürwortern subjektiv verliehen wird. Die WHO hat den Jodstatus von Deutschland übrigens seit 1993 als „optimal“ eingestuft, so dass das vom BfR hier angeführte „hohe Risiko“ angesichts der jodinduzierten Gesundheitsschäden als unverantwortliche Panikmache bezeichnet werden sollte, die bisher zu nichts anderem taugte, als Menschen millionenfach an Leib und Leben zu schaden.

II. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Im Grundgesetz sind unsere freiheitlichen Grundrechte verankert. Ihre klassische Funktion haben die Grundrechte darin, Schäden, die vom Staat ausgehen können, vom Bürger abzuwehren. Das Grundgesetz ist demnach ein Schutzpflichtkonzept, das vom Staat verlangt, „Grundrechtsverletzungen schützend entgegenzutreten, wenn

- die Grundrechtsverletzung, die sich aus der Grundrechtsgefährdung zu entwickeln droht, *irreparabel,...* ist“, ihre Entwicklung *unbeherrschbar* und „von den Betroffenen *nicht autonom regulierbar* ist“ (zitiert nach: Pieroth/Schlink, a.a.O, S. 27)

(Die Diskussion eines Grundrechtsfalles beginnt mit der Frage, „ob eine bestimmte Maßnahme, die ein einzelner von sich abwehren will, mit einem Grundrecht vereinbar ist oder gegen ein Grundrecht verstößt. Diese Kernfrage kann in *zwei Teilfragen* aufgeteilt werden: Wird durch die staatliche Maßnahme in das Grundrecht eingegriffen? Wenn nein, liegt kein Verstoß vor; wenn ja, muß weiter gefragt werden: Ist dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt? Wenn ja, liegt wieder kein Verstoß vor; wenn nein, liegt ein Verstoß vor.“(s. Pieroth/Schlink: Grundrechte Staatsrecht II, 20., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2004,)

1) Der **Artikel 1 der Grundrechte** fundiert die **Menschenwürde** und die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte und heißt in **Absatz(1)**: „Die **Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dazu zitiere ich ausführlich aus dem juristischen Kommentar „Grundrechte Staatsrecht II“ von Bodo Pieroth und Bernhard Schlink, dessen Inhalt Gegenstand der Ersten juristischen Staatsprüfung ist.

(Dieser Kommentar „behandelt alle für die Falllösung in Studium und Praxis wichtigen Themen der **allgemeinen Grundrechtslehren** (Erster Teil), sämtliche **einzelnen Grundrechte** (Zweiter Teil) und das einschlägige Verfahrensrecht, nämlich die **Verfassungsbeschwerde** (Dritter Teil). Sie ist an der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes orientiert und entwickelt deren Ergebnisse im Zusammenhang mit den wichtigen Begriffen und Lehren der Rechtswissenschaft.“ (Klappentext))

Über den **Schutz der Menschenwürde (Art. 1, Abs.1)** kommentieren Pieroth und Schlink wie folgt. Zitat: „Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vor Augen, hat der Parlamentarische Rat an den Anfang des Grundrechtskataloges das Bekenntnis zur Menschenwürde gestellt. Entsprechend dieser Stellung und im Hinblick darauf, dass auch eine Verfassungsänderung Artk.1 nicht „berühren“ darf (Art. 79, Abs.3), formuliert das BVerfG: „In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert.“ (E5,85/204)

...

Anders als bei den meisten Grundrechten ist die Rechtsfolge der Gewährleistung der Menschenwürde in einem eigenen Satz formuliert: Art.1, Abs.1, Satz2 verpflichtet alle staatliche Gewalt dazu, die Würde des Menschen zu *achten* und zu *schützen*. Während der Begriff „achten“ bedeutet, dass in die Menschenwürde nicht eingegriffen werden darf, geht der Begriff „schützen“ darüber hinaus. Es ist dies eine der wenigen Stellen im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, wo der staatlichen Gewalt eine Schutzpflicht auferlegt wird (vgl oben Rn60ff).“

Der **Schutzbereich** der Menschenwürde wird – eingedenk unserer abendländischen christlich-theologischen und philosophischen Tradition so definiert,

- dass Menschenwürde ein „dem Menschen von Gott oder der Natur mitgegebener Wert“ ist, zu dem beispielsweise der Eigenwert und die Eigenständigkeit gehören, und
- dass der Mensch sein Würde „aufgrund seines eigenen selbstbestimmten Verhaltens“ hat.

Ein **Eingriff in die Menschenwürde** liegt vor, wenn ein Mensch „einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine **willkürliche Missachtung der Würde des Menschen**

liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muß also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine „verächtliche Behandlung“ sein“.

Als „*typische Eingriffe* in Art.1,Abs. 1“ gelten u.a. „Diskriminierungen, die dem Diskriminierten das Menschsein und Lebensrecht absprechen“, ...“massive Verletzungen der Gleichheit der Menschen, Folter, **heimliche oder gewaltsame medizinische Manipulationen** zu Forschungs- oder Züchtungszwecken, Gehirnwäsche, ...systematische Demütigungen oder Erniedrigungen, massive Verletzungen der körperlichen und seelischen Identität...Vorenthaltung jeder Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse und Anliegen gegenüber dem Staat zur Geltung zu bringen – massive Vernachlässigungen der sozial- und rechtsstaatlichen Verantwortung gegenüber dem einzelnen.“ (*a.a.O.*, S.82/83/84)

Zu **Absatz (1)**: Mit der uns grundrechtlich zugesicherten **Menschenwürde** ist es nicht zu vereinbaren, dass die gesundheitspolitische Maßnahme „Jodprophylaxe“ mittels der **verabredeten Verheimlichung von Risiken und Nebenwirkungen von Jod** durchgesetzt wird.

Damit wird den Menschen das für ihre Gesundheit grundlegende Wissen von staatlichen Organen bewusst vorenthalten. Das die Menschenwürde ausmachende eigenständige Denken und Handeln ist damit von vornherein unmöglich gemacht worden. Der Mensch hat keine Chance mehr, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu handeln. Der Mensch ist entmündigt.

Zu überlegen ist dabei, ob wegen der ausgeklügelten, also geplanten Täuschung, die Risiken der Jodierung zu verschweigen, um Protest der Jodopfer zu vermeiden, nicht § 224 der Gefährlichen Körperverletzung, Punkt 3, „Mittels eines hinterlistigen Überfalls“ heranzuziehen ist. Der Kommentar besagt: „Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter in einer seine wahren Absichten planmäßig verdeckenden Weise vorgeht, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.“ Meiner Meinung nach trifft diese Auslegung auf die heimliche, tückische Vorgehensweise der Jodbefürworter zu: Den durch die Jodierung zu gesundheitlichem Schaden kommenden Menschen wurden die Jodschäden verheimlicht in der Absicht, dass sie keine möglicherweise erfolgreiche Gegenwehr gegen die auf sie zukommende Gesundheitsschädigung würden ausüben können.

Auch nicht mit der Menschenwürde zu vereinbaren ist,

- durch Lebensmittel krank gemacht zu werden,
- eine entstellende Jodakne oder die entstellenden Basedow-Glotzaugen aufgezwungen zu bekommen, weil man keine unjodierten Lebensmittel mehr bekommt,
- dass man nach jedem Essen Herzrasen und Herzrhythmusstörungen, Atemnot, Durchblutungsstörungen, Schweißausbrüche und Panikattacken bekommt, oder von Schlaflosigkeit, Nervosität und Zappelbeinen in die Erschöpfung getrieben und künstlich zu Jodallergikern gemacht wird,
- daß Menschen bei jedem Bissen, den sie tun, nicht wissen, ob sie vielleicht mit einem allergischen Schock umfallen,
- dass Menschen, die das zusätzliche Jod nicht vertragen, nirgendwo essen oder mitessen können.

Jeder Jodbefürworter sollte einmal nur einen Tag so leben, sich so elend fühlen, Herzrasen und Schweißausbrüche, Zappelbeine, Schlaflosigkeit und Panikattacken erdulden müssen, mühsam suchend einkaufen, verzichten, sich ausgegrenzt fühlen, sein Recht auf gesunde, nicht schädigende Ernährung immer wieder erfolglos verteidigen müssen, wie er es den Menschen mit Jodunverträglichkeit seit zehn Jahren zumutet.

Meiner Einschätzung nach dürfte er das keine 24 Stunden lang aushalten...!

Grundrecht Art.1,Absatz (2) heißt: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als **Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft**, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Zu **Absatz (2)**: Was ist das aber für eine „**Grundlage jeder Gemeinschaft**“, wenn ein großer, und stetig wachsender Teil der Bevölkerung wegen der Jodzusatze aus gemeinschaftlichem Essen, Feiern, Leben, medizinischer Betreuung ausgeklinkt ist und auf Grund der Verneinung von Jodschäden mit seinem Leiden und möglichem Tod „wie Luft“ behandelt wird?

Tatsache ist: Die Jodierung der Lebens- und Grundnahrungsmittel, basierend auf der bewussten Verheimlichung der mit Jod verbundenen Risiken und Nebenwirkungen, die auf Grund ihrer Ausweichlosigkeit zu einer Zwangsjodierung der gesamten Bevölkerung geführt hat, verletzt aufs Empfindlichste die uns laut Grundrecht Artikel 1, Absatz 1 und 2 garantierten Grundrechte der **Menschenwürde** und zerstört mit ihr die „**Grundlage jeder Gemeinschaft**“.

Ich bezeichne die Jodprophylaxe als das **Krebsgeschwür** unserer Grundrechte.

2) Der **Artikel 2 der Grundrechte** fundiert die **Freiheit der Person** und heißt in **Absatz (1)**: „Jeder hat das Recht auf **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Zu **Absatz (1)**: Wer eine Jodallergie hatte oder entwickelt hat, wird in seinen **Freiheitsrechten verletzt**, die „**freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**“ wird ihm genommen: er kann nicht mehr den Beruf seiner Wahl ausüben oder ergreifen – in allen Lebensmittel herstellenden Betrieben, in denen Jodsalz zum Einsatz kommt, kann er nicht arbeiten: beispielsweise mussten Bäcker und Metzger ihren Beruf aufgeben, Berufsanfänger können diese Berufe wegen ihrer Jodallergie gar nicht mehr ergreifen. Ebenso betroffen sind alle Berufe im Lebensmittel- und Pflegebereich wie Bäcker- und Metzgermeister, Gesellen und Lehrlinge, Köche, Hauswirtschafterinnen, Krankenschwestern und Pfleger. Betroffen sind Fachverkäufer für Brot, Wurst – und Fleischwaren. Außerdem Land- und Forstwirte wegen der jodierten Futtermittel und Lecksteine. Ein Griff in den jodierten Teig, an die jodierte Wurst oder Fleisch, der Umgang mit jodierten Zutaten, das Würzen mit Jodsalz, das Hantieren mit jodhaltigen Desinfektionsmitteln, das Füttern der Tiere, kann lebensgefährlich sein, weil bei einer Allergie der Kontakt mit einem Allergen immer die Gefahr eines lebensbedrohlichen anaphylaktischen Schockes besteht.

Mit dieser Verletzung der Freiheitsrechte ist auch der **Artikel 12** über „**freie Berufswahl**“ hinfällig. Die durch die künstliche Jodierung ausgelöste Jodallergie schließt Betroffene aus vielen Berufen aus.

Absatz (2) heißt: „Jeder hat das **Recht auf Leben** und **körperliche Unversehrtheit**. Die **Freiheit der Person** ist unverletzlich.

Zu **Absatz (2)**: Das „**Recht auf Leben**“ wird Jodallergikern auf Grund der Zwangsjodierung faktisch entzogen. Denn wie soll man leben, wenn man nichts mehr ohne Lebensgefahr essen kann?

Jodallergiker sind vogelfrei.

Die Jodprophylaxe verhängt über die das Todesurteil.

Die „**körperliche Unversehrtheit**“ wird zudem allen denjenigen entzogen, die zum einen durch die Jodierung der Lebensmittel erstmalig krank geworden sind und zum anderen auf Grund einer bereits bestehenden Schilddrüsenerkrankung eine Verschlimmerung ihrer

Krankheit mit großem Leidensdruck und der Gefahr einer tödlichen thyreotoxischen Krise hinnehmen müssen.

Was ist das für eine „*Freiheit der Person*“, wenn man nicht essen kann, was man möchte, nicht dort essen kann, wo man möchte oder eingeladen ist, und nicht hinfahren kann, wohin man möchte, ohne eine unschädliche, sprich unjodierte Ernährung sichergestellt zu haben?

Tatsache ist: Die Zwangsjodierung unserer Lebensmittel verletzt in unerträglicher Weise das uns garantierte Grundrecht **Artikel 2, Absatz (2)**, indem Jodallergikern, die durch das allgegenwärtige Jod in ständiger Lebensgefahr schweben das „**Recht auf Leben**“ völlig entzogen wird, und allen Menschen mit bestehender oder noch bevorstehender Jodunverträglichkeit das „**Recht auf körperliche Unversehrtheit**“ verweigert wird. Damit ist auch keine „*Freiheit der Person*“ mehr gegeben. Niemand – ausgenommen Straftäter in Strafvollzugsanstalten - ist in Deutschland unfreier als jemand der das zusätzliche Jod in Lebensmitteln nicht verträgt.

3) Der **Artikel 3** der Grundrechte fundiert die **Gleichheit vor dem Gesetz** und heißt in **Absatz (1)**: „Alle Menschen sind gleich vor dem Gesetz.“

Absatz (3) heißt: „Niemand darf wegen seines **Geschlechtes, seiner Abstammung**, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Zu **Absatz (3)**: In der Medizin ist es bekannt, dass fünfmal mehr **Frauen** durch eine zusätzliche Jodierung geschädigt und schilddrüsenkrank werden als Männer. Es herrscht dazu die Annahme, dass Menschen mit bestimmten genetischen Dispositionen eher anfällig für eine jodinduzierte Autoimmunerkrankung der Schilddrüse sind.

Tatsache ist: Die Jodierung verletzt das Grundrecht auf „**Gleichheit vor dem Gesetz**“, **Artikel 3, Absatz (3)**, weil 1) jodiert wird trotz Kenntnis der Tatsache, dass **Frauen** dadurch extrem häufiger gesundheitlich **geschädigt** werden als Männer, und 2) jodiert wird trotz Annahme einer häufigen genetischen Disposition auf Grund der familiären **Abstammung** für jodinduzierte Erkrankungen.

4) Der **Artikel 12** der Grundrechte garantiert allen Bürgern „**Freie Berufswahl**“ und heißt in **Absatz (1)**: „Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte** frei zu wählen.“

Zu **Absatz (1)**: Wie oben bereits erwähnt, können Jodallergiker keinen wie auch immer gearteten Beruf mehr in der Lebensmittelherstellung, der Gastronomie, Landwirtschaft oder in medizinischen Bereichen ergreifen. Jodallergikern sind durch die Jodierung angemessene, ihrer Begabung entsprechende Berufe vollständig verschlossen, z.B.. Familienbetriebe in Gastronomie oder Landwirtschaft können nicht übernommen werden.

Tatsache ist: Die Jodierung der Lebensmittel verletzt das uns garantierte Recht auf „**Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte**“.

III. Das Strafgesetz

Der von mir benutzte Lehr- und Praxiskommentar zum Deutschen Strafgesetz, der Nomoskommentar „Strafgesetzbuch“, (2. Auflage Baden-Baden 2005), hat Prof. Dr. Urs Kindhäuser zum Herausgeber, der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in

Bonn, meiner ehemaligen Alma Mater, lehrt. Ich nehme das als ein für mich ein ermutigendes Omen.

Die im Grundgesetz Art. 2, Abs.2 garantierte **körperliche Unversehrtheit** ist ein **Rechtsgut** nach §§223ff und schützt auch vor seelischen Leiden, §225, d.h. auch Quälen ist verboten. „Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit beginnt parallel zum Lebensschutz mit dem Beginn der Geburt.

Im §223 über **Körperverletzung** heißt es: „(1) **Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.**“

Dabei werden zwei Tatbestände unterschieden: erstens die körperliche Misshandlung, und zweitens die Gesundheitsschädigung.

Dazu unter 3: „**Gesundheitsschädigung** ist jedes Hervorrufen oder (nicht unerhebliche) Steigern eines krankhaften Zustands, und zwar ohne Rücksicht auf dessen Dauer.

Kennzeichnend für die Gesundheitsschädigung ist das Erfordernis eines Heilungsprozesses. Gesundheitsschädigungen sind auch die Verschlimmerung oder Aufrechterhaltung einer bereits vorhandenen Krankheit (vor allem bei Unterlassen). Exemplarisch: ...Herbeiführen eines Schocks oder Nervenzusammenbruchs,... Beide Tatvarianten können jeweils unter den Voraussetzungen von §13 durch **Unterlassen** verwirklicht werden. Dies ist zunächst der Fall, wenn der Garant seinen Schützling nicht vor Beeinträchtigungen durch Dritte bewahrt. Dies ist aber auch der Fall, wenn der Garant den bestehenden Zustand nicht lindert bzw. eine Intensivierung nicht mindert.“

Die Jodierung ist demnach eine solche Gesundheitsschädigung. Sie ruft – millionenfach, Tendenz steigend, es wird ja weiterjodiert – krankhafte Zustände hervor oder führt zu nicht unerheblicher Steigerung, Tod nicht ausgeschlossen, bereits bestehender Krankheit. Heilungsprozesse sind dringend erforderlich, werden jedoch durch die weiterbestehende Jodierung fast sämtlicher Lebensmittel verhindert.

„**Ärztliche Heilbehandlung**“

Dazu unter 12: „Soweit der Schutzzweck des §223 in dem höchstpersönlichen Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit gesehen wird, ist allein entscheidend, ob der Eingriff mit oder ohne den Willen des Patienten erfolgt. ...**die Strafbarkeit hängt allein vom Willen des Patienten ab.**“

Für die gegenwärtig praktizierte Jodprophylaxe fehlen, wie es der Gemeindedirektor a.D. Konrad Ullrich in seiner Schrift „Die rechtswidrige Deutsche Jodprophylaxe. Ein Bericht über einen aktuellen Skandal“ (<http://ulirast.bei.t-online.de/jodprophylaxe.htm>) treffend ausdrückt „etwa 80 Millionen Einwilligungen“.

Mit anderen Worten: die Präventivmaßnahme mit Jod, die aus Gründen seiner medizinischen Wirksamkeit unternommen wird, ist ohne die persönliche Einwilligung eines jeden Bürgers, der täglich über die Lebensmittel ungefragt jodiert, sprich medikamentiert wird, eine strafbare Handlung im Sinne des §223.

Ich halte hier fest: ich habe nie eine Einwilligung zu einer Medikation mit Jod gegeben. Gegen mich liegt folglich eine strafbare Handlung von Seiten der Verantwortlichen der Jodprophylaxe mittels der Zwangsmedikation mit Jod laut §223 vor.

§224 Gefährliche Körperverletzung

erfüllt, „wer die Körperverletzung 1. durch die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen...3 mittels eines hinterlistigen Überfalls, 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht.“ Derjenige „wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Ab einer bestimmten Menge, die für jeden Einzelnen individuell ist, ist Jod giftig und gesundheitsschädlich. Giftnotrufe beraten über Symptome akuter Jodvergiftungen. In der Gefahrenstoff-Verordnung werden Maßnahmen bei akuter Jodvergiftung genannt.

Das Risiko, durch die Vielzahl der Jodmengen in Lebensmitteln, deren Einzelmengen unbekannt sind, eine Jodvergiftung zu bekommen, ist durch die Jodierung der Lebens- und Futtermittel stark erhöht.

Deshalb wurde in mehreren Strafanzeigen, die Betroffene bereits 2004 an die Staatsanwaltschaft Berlin richteten, auch von „gemeingefährlicher Vergiftung durch Unterlassen gemäß §223 (1) StGB in Verbindung mit §13 StGB“ gesprochen.

Staatsanwaltschaft und nach unserer Beschwerde auch Generalstaatsanwaltschaft in Berlin lehnten die Verfolgung der Strafanzeigen als unberechtigt ab.

Das Justizministerium schrieb uns nach Eingang des erwähnten und z.T. zitierten Rundschreibens über die Grundrechtsverletzungen der Jodprophylaxe, es könne leider nichts für uns tun...

Ein Königsreich für einen Juristen, der die Zwangsjodierung als das erkennt, was sie wirklich ist: eine Grundrecht verletzende, verfassungswidrige und menschenverachtende Zwangsmedikation aller in Deutschland lebenden Menschen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Literatur:

Arnim, Hans Herbert von: Das System. Die Machenschaften der Macht, München 2001

Arnold, Claudia: Ausgewählte Supplemente in Lebensmitteln, insbesondere Jod, Fluor und Folat, Diplomarbeit im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein, 2004

Braunschweig-Pauli, Dagmar: Die Jod-Lüge. Das Märchen vom gesunden Jod, München 2003

Dieselbe: Krankmacher Jod. Die Chronik eines Jahrhundertsskandals, Bad Schönborn 2002

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 46. Auflage 2004

Kindhäuser, Urs: Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Nomos 2005

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte Staatsrecht II, Heidelberg 2004